

Der Zürcher Regierungsrat für die Frauen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„In einem Punkt hat die Eidgenossenschaft dem Gedanken, dass zur Freiheit auch die politische Freiheit, d. h. die Teilhabe an der Gesetzgebung gehört, bis jetzt die Anerkennung versagt: in der Zulassung der Frau zu den politischen Rechten. Es scheint, dass nicht nur die Männer, sondern auch die Schweizerfrauen sich von dieser Inkonsequenz in einer grundsätzlichen Frage nicht Rechenschaft geben. Die Existenz nicht weniger Staaten der Alten und der Neuen Welt, deren politische Verfassung sehr schwankend ist, verdanken ihre relative Stabilität vor allem der Festigkeit der Familie und der bedeutenden Stellung der Frau in dieser“.

Professor **Max Huber** an der
Hundertjahrfeier der Bundesverfassung in Zürich

Der Zürcher Regierungsrat für die Frauen

Auf die Bemühungen der Zürcher Frauenzentrale und unseres Vereins (siehe Staatsbürgerin No. 4, 1948, S. 4/5) schenkt der Regierungsrat des Kantons Zürich die

Erinnerungsschrift zum Gedenken an die Errichtung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1948

auch den *volljährigen Schweizer-Bürgerinnen*.

Das genannte Bändchen, das den Bürgern bereits mit dem Stimmrechtsausweis für die Abstimmung vom 12. September 1948 zugestellt wurde, kann jetzt von den volljährigen Schweizerinnen im Kanton Zürich unentgeltlich auf der Gemeinderatskanzlei ihres Wohnortes, in der Stadt in den Kreis- oder Quartierbüros des Wohnkreises bezogen werden. (Amtlichen Ausweis mitnehmen!)

Wir Frauen zeigen unser Interesse an unserm Staat, indem wir von diesem freundlichen Entgegenkommen des Regierungsrates regen Gebrauch machen.

C O U T U R E E L I S A B E T H

*empfehl*t sich für *Elegante Masskleider | Alltags- und Kinderkleider | Auf Wunsch eigene Entwürfe | Verarbeitung aller Stoffe*
Kein Stoffverkauf

E. Boppart, Bahnhofstr. 81 | Schweizergasse 2, Zürich, Tel. 27 97 91